Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1933	Nr. 48

Inhalt:

(Nr. 13937.) **Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 15. Juli 1933.**

Zur Durchführung des Kapitels IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird auf Grund des § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

Zuständig sind für die Entscheidungen nach

§ 13: der Fachminister oder die von ihm beauftragte Behörde, bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Anstellungsbehörde, die für die Erteilung der Genehmigung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf;

§ 14: der Fachminister oder die von ihm beauftragte Behörde, bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechtes die Anstellungsbehörde;

§ 15 Abs. 2: der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechtes die Anstellungsbehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

§ 16 Satz 2: der Finanzminister;

§ 21 Abs. 3 Satz 2: der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Fachminister.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

(Nr. 13938.) **Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 15. Juli 1933.**

Zur Durchführung der Kapitel I, II, III, V, VII und VIII des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird auf Grund des § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Über die Zulässigkeit von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 entscheidet

bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Aufsichtsbehörde.

§ 2.

In den Fällen des § 41 Abs. 2 trifft der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister Bestimmung.

§ 3.

Zuständig sind für die Entscheidungen nach

§ 6 Abs. 1 Satz 2:	das Staatsministerium;
§ 7 Nr. 3:	der Fachminister;
§ 7 Nr. 6:	der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister;
§ 34:	für unmittelbare Staatsbeamte der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, im übrigen der Fachminister;
§ 35:	der Ministerpräsident;
§ 40 Abs. 1 letzter Satz:	der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister;
§ 44 Abs. 1:	der Fachminister;
§ 46 Abs. 2:	der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist oberste Landesbehörde der Fachminister.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

(Nr. 13939.) Dritte Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 15. Juli 1933.

Zur Durchführung des Kapitels VIII des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird auf Grund des § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) Kapitel VIII wird durchgeführt nach den Vorschriften über die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ersten Teile, im Kapitel II des Zweiten Teiles und im Kapitel II des Vierten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179), in §§ 30 und 31 des Zweiten Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) und in Kapitel I und II des Ersten Teiles der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123). Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die auf Grund der im Abs. 1 genannten Vorschriften bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes bereits getroffenen Regelungen gelten als Maßnahmen zur Durchführung des Reichsgesetzes. Soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, können sie geändert werden.

§ 2.

Ausgleichszulagen gemäß § 1 des Dritten Teiles und Beschränkungen von Kürzungen der Bezüge gemäß § 6 im Kapitel II des Vierten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) fallen mit Wirkung vom 1. August 1933 fort.

§ 3.

(1) Das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten wird aufgehoben; die Vorschriften im § 3 Abs. 2 bis 4 und im § 5 Abs. 3 im Kapitel II des Vierten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) und im § 5 im Kapitel I des Ersten Teiles sowie im Kapitel XI des Zweiten Teiles der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123), ferner das Gesetz über die Besetzung des Schiedsgerichts für die Besoldung der Kommunalbeamten vom 4. April 1932 (Gesetzsamml. S. 159) und die Verordnung über die Einrichtung einer zweiten Kammer bei dem Schiedsgerichte für die Besoldung der Kommunalbeamten vom 1. September 1932 (Gesetzsamml. S. 295) treten außer Kraft. Die vor dem Schiedsgerichte schwebenden Verfahren sind erledigt.

(2) Gegen die Änderung einer Besoldungsregelung durch die Aufsichtsbehörde kann das zuständige Organ der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der sonstigen Körperschaft usw. des öffentlichen Rechtes binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde erheben; für die nach Abs. 1 erledigten Verfahren beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Über die Beschwerde entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Fachminister Aufsichtsbehörde ist, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Finanzminister endgültig.

§ 4.

Im § 1 Abs. 1 des Kapitels I im Ersten Teile der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) erhält der erste Satz folgende Fassung:

> Die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrage geregelt sind, so festzusetzen, daß die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen entspricht und die Bezüge in keinem Falle höher liegen als die Bezüge der gleichzubewertenden Staatsbeamten.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

(Nr. 13940.) Beschluß des Staatsministeriums über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienst- oder Versorgungsbezüge bei Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten subventionierter Unternehmungen. Vom 16. Juli 1933.

Auf Grund des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 431) und des § 12 der Verordnung vom 27. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 89, 92) wird folgendes bestimmt:

Die Befugnisse der Landesregierung gemäß §§ 1 bis 4 des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 und

gemäß §§ 1 bis 10 der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung der vorgenannten Verordnung vom 27. Februar 1933 übt jeweils der hauptbeteiligte Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister aus. Als hauptbeteiligter Fachminister gilt der Minister, dem die Federführung in den mit der Gewährung der finanziellen Beihilfe zusammenhängenden Angelegenheiten zusteht.

Berlin, den 16. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.